



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 1074/2007
<b>Datum des Entscheids:</b>	18. Juli 2007
<b>Rechtsgebiet:</b>	Politische Rechte
<b>Stichwort:</b>	Stimmrechtsrekurs Ersatzwahl von Staatsanwälten Stille Wahl
<b>verwendete Erlasse:</b>	§ 147 Gesetz über die politischen Rechte § 53, 54 GPR § 81 Gerichtsverfassungsgesetz §12 Wahlfähigkeitszeugnisverordnung

**Zusammenfassung:**

Bei Ersatzwahlen können in stiller Wahl Personen als gewählt erklärt werden, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen. Erfüllen innert der zweiten Frist vorgeschlagene Personen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, steht einer stillen Wahl der übrigen nichts im Weg (E. 2).

Anforderungen an die Bekanntmachung von Wahlvoraussetzungen, i.c. für Staatsanwältinnen und -anwälte (E. 3).

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Der Bezirksrat Zürich beschloss am 15. März 2007, die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in die Staatsanwaltschaft Zürich für den Rest der Amtsdauer 2005 bis 2009 auszuschreiben. Diese Wahlausschreibung wurde am 21. März 2007 im Tagblatt der Stadt Zürich (Tagblatt) und 23. März 2007 im Amtsblatt des Kantons Zürich (Amtsblatt) veröffentlicht. Der Bezirksrat setzte die erste Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge auf den 2. Mai an. Am 9. Mai 2007 veröffentlichte der Bezirksrat im Tagblatt und am 11. Mai 2007 im Amtsblatt seinen Beschluss vom 3. Mai 2007, mit dem er die zwei Wahlvorschläge bekannt gab, die innert der ersten Frist eingereicht worden waren, und die zweite Frist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge auf den 18. Mai 2007 festlegte.
- B. Am 30. Mai 2007 veröffentlichte der Bezirksrat im Tagblatt und am 1. Juni 2007 im Amtsblatt seinen Beschluss vom 24. Mai 2007, worin er die zwei Personen, deren Wahlvorschläge er am 9. und 11. Mai 2007 öffentlich bekannt gegeben hatte, für gewählt erklärte. Im Weiteren hielt der Bezirksrat in diesem Beschluss fest, dass innert der zweiten Frist lediglich ein Wahlvorschlag für eine Person eingegangen sei, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegen des fehlenden Wahlfähigkeitszeugnisses



nicht erfülle; die Voraussetzungen für eine stille Wahl seien demnach erfüllt und die zwei innert der ersten Frist vorgeschlagenen Personen für gewählt zu erklären.

- C. Gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 24. Mai 2007 erhob X. mit Eingabe vom 31. Mai 2007 Rekurs beim Regierungsrat. Er stellte den Antrag, dass die in stiller Wahl erfolgte Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in die Staatsanwaltschaft Zürich vom 24. Mai 2007 für ungültig zu erklären sei.
- D. Der Bezirksrat schloss am 19. Juni 2007 auf Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

- 1. a) Mit Stimmrechtsrekurs können die Stimmberechtigten die Verletzung der politischen Rechte oder der Vorschriften über ihre Ausübung rügen (vgl. § 151a des Gemeindegesetzes [GG] und §§ 147 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Die Staatsanwälte werden von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Bei Wahlen im Bezirk kann die Rüge der Verletzung der politischen Rechte mit Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden (vgl. § 149 Abs. 2 lit. c GPR). Die Rekursfrist beträgt fünf Tage (vgl. § 150 Abs. 1 GPR).
- b) [Form]
- c) Der vom Rekurrenten angefochtene Beschluss des Bezirksrats vom 24. Mai 2007 wurde am 30. Mai 2007 im Tagblatt und am 1. Juni im Amtsblatt amtlich veröffentlicht. Der Rekurrent hat mit seiner Eingabe vom 31. Mai 2007 die fünftägige Rekursfrist, die am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses des Bezirksrats zu laufen begann (vgl. § 150 Abs. 2 GPR), jedenfalls gewahrt. Demzufolge ist auf den Stimmrechtsrekurs des Rekurrenten einzutreten.
- 2. a) Die Wahlen in die Staatsanwaltschaft sind Wahlen im Bezirk (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 GVG). Die wahlleitende Behörde ist der Bezirksrat (vgl. § 12 Abs. 1 lit. b GPR). Die Ersatzwahl kann wie allgemein die Wahl in die Staatsanwaltschaft in stiller Wahl erfolgen (vgl. § 48 lit. a GPR in Verbindung mit § 54 GPR). Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen unter der doppelten Voraussetzung als gewählt, dass zum einen gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind (vgl. § 54 Abs. 1 lit. a GPR), und zum anderen die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen (vgl. § 54 Abs. 1 lit. b GPR). Umgekehrt ist eine stille Wahl insbesondere dann nicht möglich, wenn innert der zweiten Frist (vgl. § 53 Abs. 1 GPR) neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die vorliegend angefochtene Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in die Staatsanwaltschaft Zürich erfolgte in stiller Wahl. Der Bezirksrat stellte in seinem Beschluss vom 24. Mai 2007 fest, dass die Voraussetzungen für eine stille Wahl der zwei Mitglieder in die Staatsanwaltschaft Zürich erfüllt seien, weil sich der einzige innert der zweiten Frist eingegangene neue Wahlvorschlag, mit dem der Rekurrent als Mitglied für die Staatsanwaltschaft Zürich vorgeschlagen wurde, wegen des fehlenden Wählbarkeitszeugnisses als ungültig erwiesen habe.
- b) Für die Wahl als Mitglied der Staatsanwaltschaft bestehen besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen. Als Staatsanwalt ist nur wählbar, wer über ein juristisches Studium,



das mit einem Lizenciat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staats abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, und über mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügt (vgl. § 81 Abs. 2 GVG). Das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bescheinigt, dass eine Person die fachlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt erfüllt (vgl. § 1 der Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte [Wahlfähigkeitszeugnisverordnung]). Wer sich für die Stelle eines ordentlichen oder ausserordentlichen Staatsanwalts bewirbt, hat der für die Durchführung der Wahl zuständigen Behörde das Wahlfähigkeitszeugnis unaufgefordert einzureichen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung). Vorgängig ist das Gesuch um Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses bei der Oberstaatsanwaltschaft zu stellen (vgl. § 6 Abs. 1 der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung).

3. a) Der Rekurrent rügt zunächst, dass der Bezirksrat nicht bereits im Vorfeld zum angefochtenen Beschluss vom 24. Mai 2007 eine Mitteilung veröffentlicht habe, worin auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses hingewiesen worden wäre. Da der am 9. und 11. Mai 2007 veröffentlichte Beschluss des Bezirksrats vom 3. Mai 2007 keinen Hinweis auf das Wahlfähigkeitszeugnis enthält, wird er vom Rekurrenten als irreführend beanstandet. Dem Rekurrenten ist entgegenzuhalten, dass der Bezirksrat bereits in der Wahlausschreibung auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses verwiesen hat. Der entsprechende Wahlausschreibungsbeschluss vom 15. März 2007, der im Tagblatt am 21. März 2007 und im Amtsblatt am 23. März 2007 veröffentlicht wurde, setzte die erste Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und wies ausdrücklich darauf hin, dass Wahlvorschläge nur gültig seien, wenn die Vorgeschlagenen ein Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorlegten. Der Bezirksrat hat den Hinweis auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses im Rahmen der Wahlausschreibung veröffentlicht, da die Gültigkeit der innert der ersten und innert der zweiten Frist (vgl. §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR) eingereichten Wahlvorschläge gleichermassen von der Vorlegung eines Wahlfähigkeitszeugnisses abhing. Dass in der amtlich veröffentlichten Ansetzung der zweiten Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen der Hinweis auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses zu wiederholen ist, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Für die Wiederholung dieses Hinweises spräche zweifellos der Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit. Demgegenüber wäre es dem Rekurrenten zumutbar gewesen, sich über den Inhalt der am 21. und 23. März 2007 veröffentlichten Wahlausschreibung vom 15. März 2007 in Kenntnis zu setzen. Die Ansetzung der zweiten Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. § 53 Abs. 1 GPR) steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Wahlausschreibung vom 15. März 2007. Entsprechend wurden auch andere in der Wahlausschreibung enthaltene Angaben im Beschluss vom 3. Mai 2007, mit dem der Bezirksrat die zweite Frist ansetzte, nicht wiederholt. Ebenfalls nur der Wahlausschreibung ist zu entnehmen, wie viele Stellen bei der Ersatzwahl in die Staatsanwaltschaft Zürich zu besetzen sind. Aus den Angaben über die Anzahl der zu besetzenden Stellen ergibt sich, wie viele Personen auf einem Wahlvorschlag genannt sein dürfen (vgl. § 50 Abs. 1 GPR). Da die am 21. und 23. März 2007 veröffentlichte Wahlausschreibung und die am 9. und 11. Mai 2007 veröffentlichte Ansetzung der zweiten Frist für die Einreichung von Wahlvor-



schlagen untrennbare Bestandteile des Vorverfahrens (vgl. §§ 48 ff. GPR) der Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in die Staatsanwaltschaft Zürich bildeten, war es dem Rekurrenten zumutbar, sich über den Inhalt beider Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Der Rekurrent hat es deshalb selbst zu vertreten, dass er den Hinweis in der Wahlausschreibung, wonach er ein Wahlfähigkeitszeugnis hätte beibringen müssen, um die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, nicht genügend beachtet hat. Der Bezirksrat als wahlleitende Behörde musste das Wahlfähigkeitszeugnis beim Rekurrenten auch nicht einfordern, was sich bereits aus § 12 Abs. 1 Satz 1 der Wahlfähigkeitszeugnisverordnung ergibt. Abgesehen vom fehlenden Wahlfähigkeitszeugnis ist darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent die Voraussetzungen gemäss § 81 Abs. 2 GVG nicht erfüllt und daher schon von Gesetzes wegen als Staatsanwalt nicht wählbar ist.

- b) Dass in der Wahlausschreibung des Bezirksrats Bülach für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft, die am 25. Mai 2007 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, der Hinweis auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses anders als in der am 21. und 23. März 2007 veröffentlichten Wahlausschreibung des Bezirksrats Zürich fehlte, ist entgegen dem Vorhalt des Rekurrenten im vorliegenden Fall nicht massgebend. Der Rekurrent ficht die in stiller Wahl ergangene Ersatzwahl von zwei Mitgliedern in die Staatsanwaltschaft Zürich bzw. den entsprechenden Wahlbeschluss des Bezirksrats Zürich vom 24. Mai 2007 an. Wie im Bezirk Bülach die Ersatzwahl in die Staatsanwaltschaft bzw. das entsprechende Vorverfahren verlaufen ist, hat auf die vorliegend angefochtene Wahl keinen Einfluss und ist deshalb in diesem Rekursverfahren ohne Belang.
  - c) Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Rekurrenten als unbegründet. Der Bezirksrat hat mit seinem Beschluss vom 24. Mai 2007, der den Hinweis auf das Erfordernis des Wahlfähigkeitszeugnisses nicht wiederholte, die politischen Rechte des Rekurrenten nicht verletzt. Demzufolge ist der Rekurs des Rekurrenten abzuweisen.
4. Beim Stimmrechtsrekurs werden keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. § 152 Abs. 1 Satz 1 GPR), es sei denn, die Rekuserhebung erfolge rechtsmissbräuchlich (vgl. § 152 Abs. 1 Satz 2 GPR). Eine solche Rechtsmissbräuchlichkeit kann etwa darin liegen, dass die Prozessführung wider besseres Wissen oder wenigstens wider vorauszusetzendes Verständnis für die Aussichtslosigkeit oder offenbare Aussichtslosigkeit erfolgt. Die Voraussetzungen der rechtsmissbräuchlichen Rekuserhebung sind im vorliegenden Verfahren nicht erfüllt. Die Verfahrenskosten sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen.